



## **Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung und Belieferung von Kunden im Netz des Verteilnetzbetreibers mit elektrischer Energie**

zwischen

...  
...  
...

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -  
BDEW-Codenummer:...

und

**Stadtwerke Parchim GmbH  
Ostring 38  
19370 Parchim**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -  
BDEW-Codenummer: **9900965000007**

gemeinsam im Folgenden als Vertragspartner bezeichnet.

**Vertrags-Nr.: ...**

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Netzbetreiber betreibt in Parchim und den benachbarten Ortsteilen Dargelütz, Kiekindemark, Neuhof, Neu Klockow, Paarsch, Slate und Voigtsdorf ein Netz zur Verteilung elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 i. V. m. der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- (2) Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), die mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie geschlossen haben, sind in **Anlage 1** (Zuordnungsliste) aufgeführt. **Anlage 1** wird durch den Netzbetreiber elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in **Anlage 1** genannten Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages. Die An- und Abmeldung von Entnahmestellen zur **Anlage 1** erfolgt nach § 14 StromNZV und **Anlage 2**.
- (3) Für die nachfolgend genannten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - Eigenerzeugungsanlagen
  - Reservenetzkapazität
  - Dezentrale Einspeisung.
- (4) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (BK6-06-009) oder eine diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

## § 2 Grundlagen des Netzzugangs

Dieser Vertrag sieht auf der Grundlage von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV zwei Modelle der Netznutzung vor:

### „Netznutzung durch den Lieferanten“

Liegt zur Versorgung eines Kunden ein integrierter Stromliefervertrag (Stromlieferung plus Netznutzung = sog. all-inklusive Vertrag) vor, hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. In diesem Fall schuldet der Lieferant dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte.

### „Netznutzung durch den Kunden“

Liegt zur Versorgung eines Kunden ein reiner Stromliefervertrag vor, bedarf es nach § 20 Abs. 1a S. 1 EnWG einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber. Diese Kunden sind in der **Anlage 1** gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netznutzungsentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

### **§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung**

- (1) Voraussetzung für die Belieferung jeder in Anlage 1 genannten Entnahmestelle ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität oder ein Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber. Bei einer „Netznutzung durch den Kunden“ nach § 2 Abs. 2 ist zusätzlich der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich, in dem sich der Kunde zur Zahlung der Netznutzungsentgelte verpflichtet. Soweit erforderlich stellt der Netzbetreiber entsprechende Vertragsangebote zur Verfügung.

Sofern der Lieferant vom Kunden zum Abschluss der Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverträge bevollmächtigt ist, kann dieser im Namen des jeweiligen Kunden mit dem Netzbetreiber derartige Verträge für den Kunden abschließen. Der Lieferant versichert, dass er als bevollmächtigter Vertreter des Kunden handelt und entsprechend § 179 BGB haftet. Der Netzbetreiber behält sich in Einzelfällen das Recht vor, die Vorlage der Originalvollmacht zu fordern. Die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages ist unabhängig vom Fortbestand der Vollmacht. Dies gilt nur bei Kundenentnahmestellen mit all-inklusive Vertrag zu. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen bzw. entsprechender Vorgaben der Bundesnetzagentur.

- (2) Die Netznutzung für die Belieferung jeder Entnahmestelle setzt das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Lieferanten oder dessen Vertriebspartnern und dem jeweiligen Kunden für die betreffende Entnahmestelle voraus. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung einer Entnahmestelle, dass die Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden an der Entnahmestelle durch einen offenen Stromliefervertrag gesichert ist.
- (3) Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Kunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den Bilanzkreis oder Aggregationskreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone der Vattenfall Europe Transmission GmbH zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.
- (4) Der Lieferant versichert, dass er soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert, die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach § 5 EnWG angezeigt hat.

### **§ 4 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren**

- (1) Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh ist eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) erforderlich. Bei Entnahmestellen in der Mittelspannung ist grundsätzlich eine Lastgangzählung erforderlich.
- (2) Bei Entnahmestellen, für die keine registrierende Leistungsmessung nach Abs. 1 erforderlich oder eine solche zwar erforderlich aber noch nicht installiert ist, erfolgt die Belieferung über standardisierte Lastprofile (Lastprofilkunden). Bei diesen Kunden deckt der Lieferant den gesamten Bedarf auf der Basis von Lastprofilen. Die Lastprofile ermittelt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle gemäß den VDEW-Standardlastprofilen ein Lastprofil zu. Möglich sind die Kennzeichnungen G0-G6, L0-L2 sowie H0. Der Lieferant verpflichtet sich, die Entnahmestellen der Lastprofilkunden auf der Grundlage der jeweils zugeordneten Lastprofile zu beliefern. Der Netzbetreiber stellt für jeden Kunden eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Der Lieferant ist berechtigt, unplausible Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Fällen können die Vertragspartner gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich mit.

## § 5 Messeinrichtungen

- (1) Der Netzbetreiber ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach § 21b EnWG für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung sowie für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Der Netzbetreiber ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Für die Zählerfernauslesung müssen beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Kunden einzurichten oder die Zählerauslesung manuell vorzunehmen. Die zusätzlichen Kosten trägt der Lieferant gemäß Preisblatt **Anlage 3**. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Bei Lastprofilkunden erfolgt die Ablesung der Messeinrichtungen in der Regel einmal jährlich. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfs, Zwischenablesungen vornehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden jedoch nicht zur Abrechnung herangezogen, es sei denn § 5 Abs. 5 kommt zur Anwendung.
- (5) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 20 StromNZV eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, werden bei einer vorhandenen Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet. Ist eine Vergleichszählung nicht vorhanden, werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolations- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Abs. 5 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## § 6

### Datenverarbeitung, Datenaustausch

- (1) Der Datenaustausch zwischen Lieferant und Netzbetreiber erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in der **Anlage 2** geregelt.
- (2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- (2) Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel werktäglich. Zurzeit erfolgt die Datenübermittlung durch den Netzbetreiber monatlich. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die fernausgelesenen Messdaten spätestens 8 Werktage des auf die Lieferung folgenden Monats mit.
- (3) Bei Lastprofilkunden übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Zählerstände unverzüglich nach der turnusmäßigen Zählerablesung, spätestens innerhalb von 28 Tagen. Bei einer Netzanmeldung und einer Netzabmeldung erfolgt die Übermittlung der Anfangs- und Endzählerstände durch den Netzbetreiber an den Lieferanten unverzüglich, spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels.
- (4) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

## § 7

### Jahresmehr- und Jahresminderungen

- (1) Differenzmengen zwischen der bei Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- (2) Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die Preisregelungen ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß **Anlage 3**.
- (3) Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

## § 8 Entgelte

- (1) Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Netznutzung nach § 2 Abs. 1 sowie für andere Leistungen aus diesem Vertrag Entgelte nach den für Lastgangkunden bzw. Lastprofilkunden maßgeblichen Preisblättern gemäß **Anlage 3**, soweit sich nicht der Kunde im Rahmen eines Netznutzungsvertrages gemäß § 20 Abs. 1a EnWG zur Zahlung der Entgelte verpflichtet ist. Die jeweils aktuellen Preisblätter sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Individuelle Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen unbeschadet der Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt grundsätzlich gegenüber dem Lieferanten.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung vorliegt oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten darüber unverzüglich schriftlich informieren. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Über die Entgeltanpassung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
- (3) Der Netzbetreiber wird unverzüglich im Internet bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- (4) Ändern sich die Netzentgelte, kann der Lieferant den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung folgenden Kalendermonats kündigen.
- (5) Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Dies gilt auch bei einer Verteuerung oder Verbilligung aufgrund bereits bestehender Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Maßnahmen.

- (6) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19.03.2002 sowie die auf die Stromlieferungen entfallende Konzessionsabgabe mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der Stadt Parchim/Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 i. V. m. der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.07.1999. Kann der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nachweisen, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zuviel entrichtete Konzessionsabgabe.

- (7) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- (8) Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen oder sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus Satz 2 und 3 gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

## **§ 9 Abrechnung, Zahlung, Verzug**

- (1) Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach § 8 bei Lastgangkunden monatlich, bei Lastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung, entsprechend dem voraussichtlichen Jahresenergieverbrauch zu berechnen.

Ändern sich die der Berechnung zugrunde liegenden Netzentgelte, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch vom Netzbetreiber zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder anderer gesetzlicher Vorschriften. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der zu übersteigende Betrag vom Netzbetreiber unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Netznutzungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- (2) Abschläge und Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Netzbetreibers. Alternativ dazu kann der Lieferant am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Die Bezahlung der Rechnungsbeträge hat in angewiesener Höhe zu erfolgen. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen,
  - wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsforderung geltend gemacht wird.
- (4) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung**

- (1) Soweit der Netzbetreiber an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an die Kunden des Lieferanten aus Gründen höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, gehindert ist, ruhen für die Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Fall von Störungsbeseitigungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Maßnahmen. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- (2) Der Netzbetreiber unterrichtet die Kunden des Lieferanten rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Kunden auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.
- (4) Verweigert der Netzbetreiber die Netznutzung und trennt die Kundenanlage vom Netz, teilt der Netzbetreiber dies dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- (5) Der Netzbetreiber unterbricht auf schriftliches Verlangen des Lieferanten die Netz- bzw. Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers nach Können und Vermögen, wenn der Lieferant
- gegenüber dem Netzbetreiber gemäß § 294 ZPO glaubhaft versichert, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie
  - den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten.
- (6) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 1 und 3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde bzw. im Fall des Abs. 5 der Lieferant eventuelle Aufwendungen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung erstattet haben.
- (7) Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Vertragspartner resultieren, haften die Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Für Schäden, die dem Lieferant oder dessen Anschlussnutzer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnetznutzung entstehen, haftet der Netzbetreiber sowie dritte Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach, nach Maßgabe des § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006 i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006. § 25 a StromNZV und § 18 StromNAV sind diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt.

Bei Änderung der vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen gilt die dann bestehende gesetzliche Nachfolgeregelung bereits jetzt als zwischen den Parteien vertraglich vereinbart.

- (3) Für alle sonstigen, nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Schäden gilt Folgendes:
- Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit  
Der Netzbetreiber haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
  - Sach- und Vermögensschäden  
Der Netzbetreiber haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung. Eine Haftung für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Netzbetreibers beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf der Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ansonsten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Haftung des Netzbetreibers für Sach- und Vermögensschäden infolge einfacher Fahrlässigkeit im Rahmen des Abs. 3 Pkt. 2 ist dem Grunde und der Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (4) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

## **§ 12 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einer schriftlichen Aufforderung nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
  - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
  - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (4) Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- (5) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (6) Für den Fall, dass der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Hinterlegung ist ausgeschlossen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

### **§ 13 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum . . . in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant den vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke GridCode, Distribution Code und Metering Code ergänzend heranzuziehen.

- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, werden die Vertragsparteien den Vertrag den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und/oder schriftliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Parchim.

### **§ 15 Anlagen**

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

**Anlage 1:** Zuordnungsliste (elektronisch)

**Anlage 2:** Datenaustausch

**Anlage 3:** Preisblätter Netznutzungsentgelte

**Anlage 4:** § 25a StromNZV, § 18 StromNAV

**Anlage 5:** Anschriften und Ansprechpartner des Netzbetreibers

**Anlage 6:** Anschriften und Ansprechpartner des Lieferanten

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Lieferant  
(Stempel, Unterschrift)

.....  
Netzbetreiber  
(Stempel, Unterschrift)